

Stand: Juni 2019

I. Geltungsbereich (Präambel)

1. Die nachfolgend gedruckten Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.
2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Montageleistungen (im folgenden „Lieferungen“ genannt) der Firma JAPES GmbH (im folgenden Lieferer genannt) erfolgen einheitlich zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Lieferer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
3. Der Kunde erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilig vereinbarte Lieferung einverstanden. Abweichende Vereinbarungen, die für eine bestimmte Lieferung getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Die Geltung der übrigen Bedingungen wird hierdurch nicht berührt.
4. Der Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch ausdrücklich für den Fall widersprochen, dass diese dem Lieferer in kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder in sonstiger Art und Weise übermittelt werden, sowie für den Fall, dass der Lieferer die Lieferung in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

II. Angebot und Auftrag; Angebotsunterlagen

5. Angebote des Lieferers sind freibleibend. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar.
6. Angebote gelten erst dann als angenommen, wenn sie von dem Lieferer schriftlich bestätigt worden sind. Erfolgt die Lieferung ohne Auftragsbestätigung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
7. Art und Umfang der Lieferungen bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Vertragsschlüsse mündlicher Art oder andere mündliche Vereinbarungen erhalten erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers Verbindlichkeit. Gleiches gilt für etwaige mündliche Nebenabreden.
8. Der Lieferer übernimmt nur Garantien und leistet Gewähr für Beschaffungsrisiken, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Anderenfalls stellen Beschreibungen der Lieferung lediglich Beschaffenheitsangaben dar.
9. Abbildungen, Farben, Formen und Aufmachungen, die in Katalogen, Preislisten, auf Messeauftritten, in Werbemedien oder anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar und sind unverbindlich. Der Lieferer behält sich technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe und/oder Gewicht vor.
10. Angebote werden von dem Lieferer nur unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die jeweiligen Zulieferer angenommen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die nicht rechtzeitige oder nicht erfolgende Selbstbelieferung von dem Lieferer nicht verschuldet ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung in derartigen Fällen unverzüglich informiert, die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.
11. Auftragsstornierungen müssen schriftlich erfolgen. Im Falle einer Stornierung kann der Lieferer die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich ersparter Aufwendungen und unter Anrechnung dessen, was er für anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind bindend. Sie verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung.
2. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten behält sich der Lieferer für den Fall eines unvorhergesehenen Anstiegs der Lohn-, Material- oder Vertriebskosten eine Preisänderung in Höhe der durch den Differenzbetrag entstehenden Mehrkosten vor. Gleiches gilt hinsichtlich der Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Preiserhöhung ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Liegt der geänderte Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen kein anderes Zahlungsziel ergibt, ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten wie folgt:
 - 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung.
 - 1/3 Zahlung, sobald dem Kunden die Versandbereitschaft der Hauptteile mitgeteilt ist.
 - der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
2. Eine Aufrechnung des Kunden mit etwaigen Gegenansprüchen ist nur möglich, wenn diese Gegenansprüche vom Lieferer schriftlich anerkannt wurden, diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt hinsichtlich eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts des Kunden.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe zu fordern. Falls der Lieferer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass dem Lieferer als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder bestehen Umstände, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse beziehungsweise seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten durchzuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und im Falle des Zahlungsverzuges Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

V. Lieferzeit; Lieferverzögerung

1. Lieferfristen gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich und verbindlich bestätigt werden.
2. Bei Lieferungen ab Werk sind die Fristen und Termine eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Ware das Werk des Lieferers verlassen hat. Sie gelten ebenso mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne das Verschulden des Lieferers oder Transporteurs nicht abgesandt werden kann.
3. Bei Verträgen, die die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben, ist eine Leistungsfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien. Obliegen dem Kunden Mitwirkungspflichten, insbesondere die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen, beginnt die Liefer- und Leistungsfrist erst nach Erfüllung dieser Verpflichtungen. Gleiches gilt hinsichtlich der Verpflichtung des Kunden zur Leistung einer Anzahlung sowie bei Vorkasse.
5. Verzögert sich die Lieferung durch den Eintritt solcher Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Erbringung der Leistung von erheblichem Einfluss sind, gilt eine um die Dauer des Leistungshindernisses verzögerte Frist. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Lieferer in Verzug geraten ist. Der Lieferer ist überdies berechtigt, dem Kunden nach Ablauf eines Monats nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu berechnen.
6. Kommt der Lieferer in Verzug, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, sofern er dem Lieferer nach Fälligkeit erfolglos eine Frist zur Leistung setzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Verzugs sind ausgeschlossen, es sei denn, die Leistung unterbleibt infolge eines Umstandes, den der Lieferer infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.
7. Kann der Lieferer bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten, sind Lieferer und Kunde für die Dauer der Leistungsstörung von ihren Verpflichtungen befreit. Der Kunde ist insoweit zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
8. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, besteht die Berechtigung zur Vornahme von Teilleistungen, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Der Kunde ist insoweit zur Abnahme und zur Zahlung des auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreises verpflichtet.

VI. Versand und Gefahrtragung

1. Bei Lieferungen ab dem Geschäftssitz des Lieferers, auch bei frachtfreien Lieferungen, geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, bei dem Transport durch eigene Fahrzeuge mit deren Verlassen des Betriebsgeländes des Lieferers die Gefahr auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
2. Verzögert sich die Auslieferung bzw. die Abnahme aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr abweichend von der Bestimmung zu 1. bereits in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Lieferer die Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft diesem gegenüber schriftlich oder mündlich angezeigt hat.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehender Ansprüche Eigentum des Lieferers. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln.
2. Im Falle der Veräußerung tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hieraus zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, sowie einen Anspruch aufgrund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber an den Lieferer ab. Abgetreten werden ferner Versicherungsansprüche aus Beschädigung, Verlust oder Diebstahl. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser die Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.
4. Verwendet der Kunde die vom Lieferer gelieferten Waren aufgrund eines Werkvertrages, so tritt er hiermit seine Werklohnforderung gegen seine Vertragspartner in Höhe der noch bestehenden Forderung an den Lieferer ab, der die Abtretung hiermit annimmt.
5. Be- und/oder Verarbeitung durch den Kunden erfolgt bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Lieferers stets nur in dessen Namen und Auftrag, wobei jedoch jegliche Haftung hieraus gegenüber Dritten ausschließlich auf Seiten des Kunden verbleibt, soweit eine Direkthaftung des Lieferers gesetzlich ausschließbar ist. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die nicht im Eigentum des Lieferers stehen, so erwirbt der Lieferer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des im Eigentum stehenden Gegenstandes zu dem Wert der sonstigen verarbeiteten Gegenstände.

6. Der Lieferer verpflichtet sich, die vorstehend bezeichneten Sicherungen – nach seiner Wahl – freizugeben, wenn deren Wert die zu sichernde Forderung nachhaltig um 10 % übersteigt.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Der Lieferer ist insoweit berechtigt, den jeweiligen Standort zu betreten. Hierfür leistet der Kunde ausdrücklich Gewähr. Im Falle der Rücknahme kann der Lieferer Gutschriften in Höhe des in der Zwischenzeit verminderten Warenwertes auf die Gesamtforderung erteilen.
8. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

VIII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Bei Verträgen, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, setzen Gewährleistungsansprüche des Kunden zunächst voraus, dass dieser seinen nach § 377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Beanstandungen der Werksleistungen des Lieferers wegen offensichtlicher Mängel hat der Kunde innerhalb von vierzehn Werktagen nach Übergabe des vollendeten Werks bzw. nach Abnahme schriftlich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge genügt der Zeitpunkt der Absendung der Erklärung. Gleiches gilt, wenn sich ein solcher Mangel später zeigt.
3. Der Lieferer gewährleistet, dass die Ware oder das Gewerk die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat. Sämtliche Vereinbarungen mit dem Kunden über die Beschaffenheit der Ware sowie sonstige hierauf bezogenen Erklärungen stellen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, gewährleistet der Lieferer die Eignung der Ware bzw. des Gewerks für die vertraglich vorausgesetzte bzw. die gewöhnliche Verwendung, die bei Lieferungen dieser Art üblich sind und die der Kunde bei Lieferungen dieser Art erwarten kann.
4. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung nur geringfügig mindern. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Fehler von selbst verschwindet oder seitens des Lieferers mit einem nur geringen Aufwand beseitigt werden kann.
5. Der Lieferer haftet ebenfalls nicht für solche Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware oder durch besondere Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Hierzu gehören insbesondere die fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Korrosion, Erosion oder Lochfraß, sowie Schäden an Dichtungen und/oder beweglichen Teilen, soweit derartige Schäden im Zusammenhang mit chemischer und/oder mechanischer Beanspruchung oder dem natürlichen Alterungsprozess der eingesetzten Teile stehen.
6. Der Lieferer haftet für Mängel der Ware, die nachweislich bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlagen, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge und unbeschadet der Regelung zu Ziffer IXI dieser Bestimmungen in der Weise, dass die Leistung nach seiner Wahl nachgebessert oder ersetzt wird. Der Kunde hat die zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ersatzlieferungen und Nachbesserungen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus resultierenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, und von dem Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferer ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.
7. Von den durch die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer für den Fall, dass sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Transports sowie die weiteren Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
8. Eine Nachbesserung ist dann erfolgreich, wenn der Fehler beseitigt wurde oder wenn der Lieferer zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt hat, die Auswirkungen des Fehlers zu minimieren und damit auf ein mit dem Vereinbarungszweck zu vereinbarendes Maß zu beschränken.
9. Schlägt eine Nachbesserung endgültig fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche im Rahmen von Ziffer IX. dieser Bestimmungen sowie die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
10. Alle Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in allen Fällen vom Zeitpunkt der Ablieferung der Ware bzw. der Übergabe des vollendeten Werkes in 12 Monaten. Hiervon unberührt bleibt die Verjährung von Mängeln, die zu Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit führen, sowie solcher Mängel, deren Vorliegen der Lieferer arglistig verschwiegen oder für deren Abwesenheit er eine Garantie übernommen hat.
11. Weitere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Kunden sind unbeschadet der Ziffer IX. dieser Bestimmungen ausgeschlossen.
12. Führt die Benutzung der Ware bzw. des Gewerks zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware/das Gewerk in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
13. Die vorgenannten Verpflichtungen sind unbeschadet der Ziffer IX dieser Bestimmungen für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend und bestehen nur, wenn
 - a) Der Kunde den Lieferer unverzüglich von der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet.
 - b) Der Kunde den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. gegenüber dem Lieferer die Durchführung der genannten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht.
 - c) Dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleibt.
 - d) Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht.
 - e) Die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Ware/das Gewerk eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung und Verjährung

1. Schadensersatzansprüche aus Vertrag, vertragsähnlichen Beziehungen und aus unerlaubten Handlungen, die auf einem Verhalten von gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Lieferers beruhen, sind nur in folgendem Umfang gegeben:
 - a) Bei Vorsatz in voller Höhe.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit und beim Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Lieferer eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des typischerweise eintretenden voraussehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder Garantie verhindert werden soll.
 - c) Bei leichter Fahrlässigkeit nur aus Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf, überdies nur in Höhe des typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schadens.
 - d) Soweit der Lieferer in den vorgenannten Fällen gegen die auftretenden Schäden versichert ist, nur im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung. Übersteigt das vorhersehbare Vermögensschadenrisiko nach Auffassung des Kunden bei Vertragsschluss die vorstehenden Summen, so wird der Lieferer auf Verlangen des Kunden einen weitergehenden Versicherungsschutz nach individueller Absprache vereinbaren.
 - e) Der Lieferer haftet gegenüber dem Käufer unter keinen Umständen für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Einkommensausfall, Produktionsausfall, Zinsverlust, Verluste aufgrund von Anlagenstillstand, Unmöglichkeit des Anlagenbetriebs bei voller Leistung, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder für indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, welcher Art auch immer. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz
 - f) Die Gesamthaftung des Lieferers für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Angebot, oder einem aus dem Angebot basierendem Vertrag, ist mit 10% des Gesamtpreises begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz.
2. Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 1 gilt nicht bei der Haftung für Personenschäden.
3. Der Lieferer behält sich vor, den Ersatzanspruch um das Mitverschulden des Kunden zu kürzen (§ 254 BGB).
4. Für alle Ansprüche gegen den Lieferer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem sowie grob fahrlässigem Verhalten oder im Fall von Personenschäden.
5. Die Haftung seitens des Lieferers endet mit der Unterzeichnung des Arbeitsnachweises.
6. Kann die Leistung aufgrund des Verschuldens des Lieferers vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach dem Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglicher Pflichten nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden Nr.1 dieser Bestimmungen.
7. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Nr. 1 bis 5 ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

X. Softwarenutzung

Neben den vorstehenden Regelungen, die auch insoweit entsprechend gelten, gilt im Übrigen:

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf der dafür bestimmten Ware/dem Gewerk überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen und nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung seitens des Lieferers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei dem Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Montagebedingungen

Neben den vorstehenden Regelungen, die auch insoweit gelten, gilt im Übrigen:

1. Montagepreis
 - a) Die Montage wird gemäß der jeweils geltenden Montagesätze des Lieferers nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
 - b) Die vereinbarten Beträge verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Mitwirkung des Kunden
 - a) Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
 - b) Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

Technische Hilfeleistung des Kunden

- a) Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
- aa) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte sowie Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Lieferer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Ziffern VIII und IX dieser Bestimmungen.
 - bb) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - cc) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und –riemen).
 - dd) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - ee) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - ff) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie zur Reinigung der Montagestelle.
 - gg) Bereitstellung geeigneter diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - hh) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- b) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen für den Lieferer erforderlich sind, stellt der Kunde diese rechtzeitig zur Verfügung
- c) Kommt der Kunde seinen vorgenannten Pflichten nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Dies gilt unbeschadet der dem Lieferer zustehenden weiteren gesetzlichen Rechte und Ansprüche.
4. Funkenerkennungs- und /oder Funkenlöschanlagen sind Bestandteile der geschützten Anlagen und/oder technischen Einrichtungen; sie sind und werden auch durch Einbau keine Gebäudebestandteil.
 5. In Abweichung von Ziffer VIII Nr. 9 dieser Bestimmungen kann der Kunde in den Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Montage trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist.
 6. Werden ohne Verschulden seitens der Lieferers dessen Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt der geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Ansatz.

XII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden Verpflichtungen und Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden auch an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.
2. Für sämtliche vertragliche Vereinbarungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

XIII. Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des sonstigen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.